

CB-BEITRAG

Adrian Aldinger, RA und Avocat à la Cour, und Danny Major, RA

Länderreport Luxemburg: Aktuelle Compliance-relevante Entwicklungen im Luxemburger Aufsichtsrecht

Seit der letzten Ausgabe dieses Länderberichts (Aldinger/Beissel, Compliance-Berater 2016, 397) hat sich v. a. im gewohnt sehr dynamischen Bereich des Aufsichtsrechts einiges getan. Vor allem die aufsichtsrechtliche Verwaltungspraxis der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier oder kurz CSSF, und hier insbesondere das kürzlich veröffentlichte CSSF-Rundschreiben 18/698 bezüglich der Zulassung und Organisation von Investmentfondsmanagern werden das Geschehen am bedeutendsten „Fondsstandort“ Europas in den nächsten Monaten prägen. Im nachfolgenden Beitrag sollen einige der wichtigsten Entwicklungen in den Bereichen Verwaltung und Gesetzgebung rund um das Thema Compliance im Luxemburger Aufsichtsrecht und deren Auswirkungen auf die Praxis zusammengefasst werden.

I. Aufsichtsrechtliche Entwicklungen

Auch nach mehr als fünf Jahren nach der Umsetzung der AIFM-RL¹ in nationales Recht stellt deren Konkretisierung eine der gegenwärtigen Hauptaufgaben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde dar.

1. CSSF Rundschreiben 18/698

Am 23.8.2018 hat die CSSF das Rundschreiben 18/698² veröffentlicht, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist und das CSSF-Rundschreiben 12/546 vom 24.10.2012 ersetzt. Gegenüber dem Vorgängerrundschreiben wurde v. a. der Adressatenkreis erweitert, so dass neben den diversen Verwaltungsgesellschaften (wie z. B. die sog. „Kapitel 15“- und „Kapitel 16“-Verwaltungsgesellschaften), die dem Gesetz vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAW-Gesetz“) unterliegen, fallen nunmehr auch zugelassene (intern und extern verwaltete) Kapitalverwaltungsgesellschaften („KVG“) gemäß dem Gesetz vom 12.7.2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) in den Anwendungsbereich des Rundschreibens. Sogenannte „kleine“, also lediglich registrierte, KVGs³ i. S. v. Artikel 3 Abs. 2 des AIFM-Gesetzes sind hingegen nicht betroffen. Die Adressaten werden im nachfolgenden Beitrag kollektiv als „Fondsverwaltungsgesellschaften“ bezeichnet.

Ziel der CSSF bei der Ausarbeitung des neuen Rundschreibens war es, alle substanzbezogenen Aspekte, die sowohl die OGAW-Verwaltungsgesellschaften als auch KVGs betreffen, in einem einzigen Rundschreiben zusammenzufassen. Die zunehmende Zahl der luxemburgischen Fondsverwaltungsgesellschaften hat zusammen mit den Bemühungen um eine regulatorische Konvergenz im Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Brexit zur Schaffung eines neuen Rundschreibens geführt, das für alle luxemburgischen Fondsverwaltungsgesellschaften gilt. Die Bestimmungen des neuen

Rundschreibens spiegeln größtenteils die von der CSSF in der jüngsten Vergangenheit entwickelte und seit fast einem Jahr angewandte Verwaltungspraxis dar, beinhalten aber auch einige neue Anforderungen, welche die Compliance-Abteilungen der betroffenen Fondsverwaltungsgesellschaften in den nächsten Monaten näher beschäftigen werden und nachfolgend kurz dargestellt werden sollen. Zentrale Themen sind dabei Organisation (sowohl auf Gesellschafterebene als auch auf Ebene der Führungs- und Kontrollgremien), personelle Anforderungen, Eigenkapitalausstattung, Anforderungen bei ausgelagerten Verwaltungstätigkeiten, Compliance mit Geldwäschebekämpfungsverpflichtungen und Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Im Zusammenhang mit der Zulassung einer Fondsverwaltungsgesellschaft stellt die CSSF im Rundschreiben klar, dass die Gründung einer solchen Fondsverwaltungsgesellschaft grundsätzlich mit eigenen Mitteln und auf eigene Rechnung der Gesellschafter erfolgen muss

- 1 Richtlinie 2001/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-RL“).
- 2 CSSF Rundschreiben 18/698 vom 23.8.2018 über (i) das Genehmigungsverfahren und die Organisation von luxemburgischen Investmentfondsmanagern und (ii) die spezifischen Anforderungen an Investmentfondsmanagern und Transferstellen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung elektronisch abrufbar unter: http://www.cssf.lu/fileadmin/files/Lois_reglements/Circulaires/Hors_blanchiment_terrorisme/cssf18_698.pdf (Stand: 5.10.2018).
- 3 Damit sind KVGs in Luxemburg gemeint, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft Portfolios von AIF verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte (i) insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 500.000.000 EUR hinausgehen, oder (ii) insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 100.000.000 EUR hinausgehen (einschließlich durch Einsatz von Hebelfinanzierungen).

und dass die Anteile an der Fondsverwaltungsgesellschaft grundsätzlich nicht verpfändet oder anderweitig besichert werden dürfen. Das Rundschreiben enthält darüber hinaus Ausführungen hinsichtlich der neben dem Mindesteigenkapital erforderlichen Eigenmittel und deren Berechnung.⁴ Grundsätzlich hat eine Fondsverwaltungsgesellschaft das größere von 0,02 % des verwalteten Vermögens über 250 Mio. EUR (maximal 10 Mio. EUR) oder 25 % der fixen Gemeinkosten des Vorjahres als Eigenmittel vorzuhalten. KVGs müssen darüber hinaus zur Abdeckung von Berufshaftpflichtrisiken entweder eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen oder zusätzliche Eigenmittel i. H. v. 0,01 % des verwalteten Vermögens vorhalten. In der Praxis entscheiden sich die meisten Fondsverwaltungsgesellschaften für die letztere Variante. Der gesamte Betrag der so berechneten Eigenmittel kann ausschließlich in liquide Mittel bzw. kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte und nicht in spekulative Positionen investiert werden.

Ein wichtiger Teil des Rundschreibens beschäftigt sich mit den Substanzanforderungen auf Ebene der Leitungsorgane und des oberen Managements der Fondsverwaltungsgesellschaft. Grundsätzlich muss die Fondsverwaltungsgesellschaft mindestens drei Vollzeit- bzw. vollzeitäquivalente Kräfte (sog. FTE) beschäftigen. Zusätzlich ist die Fondsverwaltungsgesellschaft verpflichtet, abhängig von der Höhe des verwalteten Vermögens, weitere FTEs zu beschäftigen. Dabei bleibt zu beachten, dass nach Ansicht der CSSF ein jedes Verwaltungsratsmitglied einer Fondsverwaltungsgesellschaft maximal 20 Mandate für andere Gesellschaften innehaben darf und insgesamt nicht mehr als 1920 Stunden pro Jahr für solche Tätigkeiten aufwenden darf.⁵ Organisatorisch ist zu beachten, dass das Leitungsorgan der Fondsverwaltungsgesellschaft überwiegend nicht personenidentisch mit dem Leitungsorgan der zu verwaltenden Investmentvehikel sein darf, was in der Praxis zu erhöhtem Strukturierungs- bzw. Personalaufwand führt.

Auf der Ebene des Leitungsorgans der Fondsverwaltungsgesellschaft sind aus den zu beschäftigenden FTEs mindestens zwei Conducting Officer für die Kerntätigkeiten zu ernennen; also einer für das Portfoliomanagement und einer für das Risikomanagement, die entweder permanent in Luxemburg ansässig sein müssen oder täglich nach Luxemburg pendeln können.⁶ Die beiden Conducting Officer müssen ihr Amt grundsätzlich in Vollzeit wahrnehmen und dürfen keine weiteren Mandate als Conducting Officer innehaben. Diese Vollzeitpflicht bzw. dieses Exklusivitätsverhältnis gilt auch dann, wenn die Portfolioverwaltung vollständig ausgelagert wird und der für die Portfolioverwaltung zuständige leitende Angestellte nur Kontrollfunktionen ausübt. Neben diesen beiden verpflichtend zu ernennenden Conducting Officern können noch weitere Conducting Officer ernannt werden, die weder in Luxemburg ansässig sein noch diese Tätigkeit in Vollzeit ausüben müssen.⁷

Im Rundschreiben werden des Weiteren Anforderungen an die interne Kontrolle (Risikomanagement, Compliance, interne Revision) der Fondsverwaltungsgesellschaft gestellt, insbesondere an die notwendige Dokumentation und die Auslagerungsmöglichkeiten der jeweiligen Funktionen. Dabei verfolgt die CSSF das sog. Modell der drei Verteidigungslinien. Bezüglich der internen Revision führt das Rundschreiben aus, dass diese grundsätzlich unabhängig von den anderen internen Kontrollfunktionen sein muss, die es überwacht. Die Rolle des für die Funktion der internen Revision verantwortlichen Mitarbeiters darf nicht direkt von einem Mitglied des Leitungsorgans der Fondsverwaltungsgesellschaften ausgeübt werden, es sei denn, er ist Teil des oberen Managements und als Conducting Officer ernannt

worden, wobei weder die Risikomanagement- noch die Compliance-Funktion von dem für die interne Revision verantwortlichen Conducting Officer ausgeübt werden darf.

Kapitel 6 des Rundschreibens enthält Konkretisierungen zu Artikel 110 des OGAW-Gesetzes und zu Artikel 18 des AIFM-Gesetzes bezüglich der Auslagerung bzw. Delegation von Verwaltungsaufgaben an Dritte und die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Bestimmungen und spezifischen organisatorischen Vorkehrungen. Dabei werden neben den grundsätzlich „delegierbaren“ Aufgaben auch solche aufgezählt, die von der CSSF als nicht auslagerungsfähig angesehen werden. Dazu gehören u. a. die Festlegung des Risikoprofils für das jeweilige Investmentvermögen, die Umsetzung und Überwachung der Grundsätze des Interessenkonfliktmanagements und die Überwachung und Kontrolle der von der Fondsverwaltungsgesellschaft delegierten Funktionen, wobei die Überwachung auch gruppenintern von einer anderen Einheit mit den entsprechenden Kompetenzen ausgeübt werden kann. Des Weiteren konkretisiert die CSSF im Rundschreiben das Konzept der „Letter-Box-Entity“, also Briefkastengesellschaft, wonach die Fondsverwaltungsgesellschaft aufgrund der extensiven Auslagerung von Aufgaben nicht mehr als Fondsverwaltungsgesellschaft i. S. d. OGAW-Gesetzes oder AIFM-Gesetzes angesehen werden kann. Dabei soll das Konzept der „Letter-Box-Entity“ insbesondere nach der Größe des Managementteams bewertet werden, das für die Ausübung der Schlüsselfunktionen zuständig ist. Zudem hat die CSSF im Rundschreiben festgelegt, dass eine schriftliche Auslagerungsprozedur implementiert werden muss. Zum einen muss eine initiale Due Diligence mit den im Rundschreiben festgelegten Parametern durchgeführt werden, zum anderen eine fortlaufende Überwachung stattfinden bei der u. a. die initiale Due Diligence vierteljährlich wiederholt, die Leistungskennzahlen (KPIs) festgelegt, die anzufordernden Berichte des Delegierten überprüft und ein grundsätzliches Kontrollmanagement implementiert werden müssen.

Das Rundschreiben bringt auch neue Reporting-Anforderungen. Die CSSF fordert nun ein jährliches Reporting⁸ in Bezug auf: (i) Aktivitäten von Zweigniederlassungen, Organisation und finanzielle Situation, (ii) die beruflichen Tätigkeiten und aktualisierten Mandate leitender Angestellter, (iii) Auflistung aller Delegierten für die kollektive Portfolioverwaltung (inkl. Bewertung) und (iv) Geldwäsche (AML/CFT)⁹. Darüber hinaus verlangt die CSSF nun halbjährlich¹⁰

4 Mit Bezugnahmen auf die Definition der Kategorien von Vermögenswerten, die als Eigenmittel anrechenbar sind (Kategorien aus der CRR-Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012).

5 Ausnahmeregelungen nach Ermessen der CSSF bei entsprechender Begründung sind möglich.

6 Bei verwaltetem Vermögen unter 1,5 Mrd. EUR und nach Ermessen der CSSF bei entsprechender Begründung, muss nur einer der Conducting Officer permanent in Luxemburg ansässig sein oder täglich nach Luxemburg pendeln können.

7 Nach Ermessensentscheidung der CSSF bei entsprechender Begründung.

8 Dieses muss innerhalb der ersten 5 Monate nach dem Ende des Finanzjahres bei der CSSF eingereicht werden.

9 S. dazu bitte auch nachfolgend Teil III des Beitrags.

10 Dieses muss innerhalb der ersten 2 Monate nach dem Ende eines jeden Quartals bei der CSSF eingereicht werden.

einen konsolidierten Jahresabschluss der Fondsverwaltungsgesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer qualifizierten Beteiligten.

2. Aufsichtsrechtliche Entwicklungen im Hinblick auf Verwahrstellen

Am 23.8.2018 hat die CSSF des Weiteren das Rundschreiben 18/697¹¹ („Verwahrstellen-Rundschreiben“) veröffentlicht, das an luxemburgische Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Gewerbetreibende des Finanzsektors gerichtet ist, die als Verwahrstellen für Nicht-OGAWs tätig sind. Die Mehrheit der im neuen Verwahrstellen-Rundschreiben festgelegten Regeln ergänzen das luxemburgische AIFM-Gesetz und die EU-Verordnung 231/2013 in Bezug auf Verwahrstellen.

Das luxemburgische Parlament hat am 6.2.2018 beschlossen, den Anwendungsbereich des AIFMD-Verwahrstellenrechts (wie im AIFM-Gesetz umgesetzt) von dem des OGAW-Verwahrstellenrechts gem. der OGAW-V-Richtlinie klarstellend abzugrenzen. Mit Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie in nationales Recht war es zu Unsicherheiten bezüglich des auf sog. „Teil-II-Fonds“ gem. dem OGAW-Gesetz anwendbaren Rechts gekommen. Mit der Gesetzesänderung hat der luxemburgische Gesetzgeber nun klargestellt, dass Teil-II-Fonds grundsätzlich dem Anwendungsbereich des strengeren OGAW-V-Verwahrstellenrechts unterliegen, wenn diese an Kleinanleger in Luxemburg vertrieben werden. Demnach muss die Fondsdokumentation der Teil-II-Fonds, um in den Genuss des AIFMD-Verwahrstellenrechts zu kommen, einen Passus enthalten, der den Vertrieb und den Verkauf an Kleinanleger ausschließt.

II. Rundschreiben 2018/241 der luxemburgischen Zentralbank

Am 18.5.2018 hat die luxemburgische Zentralbank das Rundschreiben 2018/241 veröffentlicht, das gewisse Berichterstattungspflichten für nichtregulierte alternative Investmentfonds einführt. Die Berichterstattung dient statistischen Zwecken im Einklang mit den Vorgaben der EZB-Verordnungen 2013/38 und 2014/15. Es betrifft sämtliche luxemburgische Investmentfonds, die nicht einer Produktregulierung unterliegen, also auch solche, die von zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden. Dies gilt unabhängig vom Sitz der Verwaltungsgesellschaft, so dass das Rundschreiben auch auf luxemburgische Investmentfonds Anwendung findet, die von ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden. Das Rundschreiben sieht neben der ursprünglichen Registrierung ein wiederkehrendes Reporting auf Monats- bzw. Quartalsbasis vor. Allerdings sieht es auch einen Ausnahmetatbestand für kleinere Fonds vor. Somit sind Fonds, die ein Vermögen verwalten, das die Schwelle von 500 Mio. EUR nicht überschreitet, von dem monatlichen und vierteljährlichen Reporting befreit. Bei Umbrella-Strukturen ist das Vermögen der einzelnen Teilfonds zusammenzurechnen, um zu ermitteln, ob der einschlägige Schwellenwert überschritten wird. Im Gegenzug müssen solche kleineren Fonds ihre Jahresabschlüsse innerhalb von 15 Tagen nach Fertigstellung an die luxemburgische Zentralbank übermitteln. Die Informationen sind elektronisch an die einschlägige E-Mail-Adresse zu übermitteln. Das Rundschreiben ist bereits in Kraft getreten und die Fristen für das erste Monats- bzw. Quartals-Reporting laufen am 26.10.2018 bzw. 29.11.2018 ab.

III. Gesetzgebung zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung in Luxemburg

Die nationalen Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung beruhen wie so oft auf europäischen Vorgaben. So gilt es derzeit die Bestimmungen der vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹² in luxemburgisches Recht umzusetzen.

Die vierte EU-Geldwäscherichtlinie wurde bislang teilweise durch die folgenden Gesetze in nationales Recht umgesetzt: das Gesetz vom 23.12.2016¹³, das Gesetz vom 13.2.2018¹⁴ und die Gesetze vom 10.8.2018¹⁵, die jeweils das Gesetz vom 12.11.2004¹⁶ abändern (letzteres nachfolgend bezeichnet als „Geldwäschegesetz“). Ein letzter Teil bedarf noch der Umsetzung und wird durch den noch nicht verabschiedeten Gesetzesentwurf Nr. 7217 bezüglich eines Registers der wirtschaftlich Begünstigten¹⁷ (nachfolgend „Transparenzregister“) geregelt werden.

Durch das bereits verabschiedete Gesetzespaket wurde v. a. der aus der Richtlinie bekannte risikobasierte Ansatz umgesetzt. So gelten nun je nach den konkreten Gegebenheiten verstärkte bzw. vereinfachte Sorgfaltspflichten. Es gelten keine stets gültigen Ausnahmetatbestände mehr. Annex III des Geldwäschegesetzes enthält nun (nicht zwingende) Faktoren, die Anhaltspunkte für eine vereinfachte Prüfung bieten können. Gleichmaßen enthält Annex IV nun Kriterien, die die Durchführung einer verstärkten Risikoprüfung nahelegen.

Auch die Legaldefinition des wirtschaftlichen Endbegünstigten wurde aktualisiert. Dabei gilt bei Gesellschaften eine natürliche Person u. a. als wirtschaftlicher Endbegünstigter, wenn sie mittel- oder unmittelbar mehr als 25% der Gesellschaftsanteile hält oder sonstige, vergleichbare Kontrollrechte über eine juristische Person ausüben kann. Falls, trotz bester Bemühungen und bei Abwesenheit sonstiger Verdachtsmomente, kein Endbegünstigter im vorgenannten

11 CSSF, Rundschreiben 18/697 vom 23.8.2018 elektronisch abrufbar unter http://www.cssf.lu/fileadmin/files/Lois_reglements/Circulaires/Hors_blanchiment_terrorisme/cssf18_697.pdf (Stand: 5.10.2018).

12 (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission) – elektronisch abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CEL:EX:32015L0849&from=DE> (Stand: 5.10.2018).

13 Französische Originalfassung elektronisch abrufbar unter: <http://data.legilux.public.lu/file/eli-etat-leg-memorial-2016-274-fr-pdf.pdf> (Stand: 5.10.2018).

14 Französische Originalfassung elektronisch abrufbar unter: <http://data.legilux.public.lu/file/eli-etat-leg-loi-2018-02-13-a131-jo-fr-pdf.pdf> (Stand: 5.10.2018).

15 Französische Originalfassung elektronisch abrufbar unter: <http://data.legilux.public.lu/file/eli-etat-leg-loi-2018-08-10-a702-jo-fr-pdf.pdf> (Stand: 5.10.2018) und <http://data.legilux.public.lu/file/eli-etat-leg-loi-2018-08-10-a796-jo-fr-pdf.pdf> (Stand: 5.10.2018).

16 Französische (noch nicht aktualisierte/konsolidierte) Originalfassung elektronisch abrufbar unter: http://www.cssf.lu/fileadmin/files/Lois_reglements/Legislation/Lois/L_121104_blanchiment_upd170418.pdf (Stand: 5.10.2018).

17 Französische Originalfassung elektronisch abrufbar unter: [https://chd.lu/wps/PA_RoleDesAffaires/FTSByteServletImpl?path=6B693A09DB802AF8A6F314BD0ADE2FFF846958A4F9A002A98967EAC35733D21247E9DB5B2F65D64C28ECA0A3E3A9BC3B\\$1ADD4974B12E3091C2E303C6AF3804C8](https://chd.lu/wps/PA_RoleDesAffaires/FTSByteServletImpl?path=6B693A09DB802AF8A6F314BD0ADE2FFF846958A4F9A002A98967EAC35733D21247E9DB5B2F65D64C28ECA0A3E3A9BC3B$1ADD4974B12E3091C2E303C6AF3804C8) (Stand: 5.10.2018).

Sinne identifiziert werden kann, kann das vertretungsberechtigte Geschäftsführungsorgan als wirtschaftlicher Endbegünstigter angesehen werden.¹⁸

Des Weiteren gelten nunmehr gewisse Steuerstraftaten auch als Haupttaten und somit als Anknüpfungspunkt für eine Anwendung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes. Zudem wurde der Sanktionskatalog verschärft, so dass nun Geldstrafen von bis zu 5 Mio. EUR verhängt werden können. Vormalig war der Höchstbetrag 1,25 Mio. EUR.

Das angedachte, aber noch nicht umgesetzte Transparenzregister wird erhebliche Neuerungen mit sich bringen. Zwar sind nach derzeit geltendem Recht bereits Informationen bezüglich der Identität der unmittelbaren Gesellschafter gewisser Gesellschaftstypen, wie z. B. der luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, öffentlich zugänglich mittels Einsicht in das elektronische Handelsregister; allerdings erfasst die derzeitige Publizitätspflicht nicht die hinter den Gesellschaftern stehenden Endbegünstigten. Zwar wird dies auch zukünftig nicht der Fall sein, da das Transparenzregister nicht der breiten Öffentlichkeit zugänglich sein wird, dennoch können gewisse staatliche Stellen sowie unter dem Geldwäschegesetz verpflichtete Personen Einsicht erlangen. Darüber hinaus sieht der derzeitige Gesetzentwurf auch eine Einsicht durch in Luxemburg ansässige Personen vor, die ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen können, wobei unklar bleibt, worin ein solches bestehen kann. Das Vorliegen eines berechtigten Interesses soll von einer eigens dafür eingerichteten Prüfstelle überprüft, die Einsicht anschließend entweder (ggf. teilweise) gewährt oder versagt werden. Die Einführung des letztgenannten Einsichtsrechts von interessierten Personen stieß in der Praxis mangels ausreichender Konkretisierung auf heftige Kritik. Des Weiteren gehen die Bestimmungen bereits über die Mindestanforderungen der vierten EU-Geldwäscherichtlinie hinaus, dürften wohl aber aufgrund der bevorstehenden Umsetzung der noch weitergehenden Transparenzanforderungen der fünften EU-Geldwäscherichtlinie vor Verabschiedung noch weiter überarbeitet werden (s. Verweis unten). Erwähnenswert ist auch, dass der Gesetzentwurf eine ständige strafbewehrte Aktualisierungspflicht vorsieht, sodass jegliche Änderungen der wirtschaftlichen Endbegünstigten innerhalb von einem Monat beim Transparenzregister gemeldet werden müssen. Dabei gilt dieselbe Definition des wirtschaftlichen Endbegünstigten wie im Geldwäschegesetz. Börsennotierte Gesellschaften werden im Gesetzentwurf vom Anwendungsbereich des zukünftigen Gesetzes ausgeschlossen.

Die vorgenannten Ausführungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass bereits die nächste gesetzgeberische Änderung vor der Tür

steht, da am 19.4.2018 die fünfte EU-Richtlinie verabschiedet wurde, die bereits bis zum 10.1.2020 in nationales Recht umzusetzen ist.

IV. Zusammenfassung

Das Rundschreiben 18/698 und die darin enthaltenen Substanzanforderungen sind mit Abstand die praxisrelevanteste verschriftlichte Verwaltungspraxis, welche die CSSF in den letzten Jahren veröffentlicht hat. Die meisten Praktiker in Luxemburg begrüßen das Rundschreiben, da es dezidiert und abschließend die Anforderungen der CSSF an sämtliche Fondsverwaltungsgesellschaften regelt. Die CSSF und damit auch Luxemburg haben mit dem Rundschreiben eine Vorreiterrolle in Sachen Substanz, Transparenz und Anlegerschutz eingenommen. Es bleibt mit Spannung abzuwarten, ob andere Aufsichtsbehörden dem Vorbild der CSSF folgen werden.

AUTOREN



Adrian Aldinger, ist als Partner bei Arendt & Medernach im Bereich Private Equity und Immobilien tätig mit einem Beratungsschwerpunkt im Bereich Fondsstrukturierung.



Danny Major, ist als Senior Associate bei Arendt & Medernach im Bereich Private Equity und Immobilien tätig mit einem Beratungsschwerpunkt im Bereich Fondsstrukturierung.

18 Die gesetzliche Definition des wirtschaftlichen Endbegünstigten enthält noch weitere Tatbestände bzw. Identifizierungskriterien, aber an dieser Stelle haben die Autoren sich entschieden, die Darstellung auf die praxisrelevantesten Fälle zu beschränken.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i.S.d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP/StB
Hanno Hinzmann
Manuela Mackert
Dr. Philip Matthey
Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Dirk Christoph Schaubes
Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning, RA/StB
Dr. José Campos Nave, RA/FAHaGesR/FAStR
Dr. Peter Christ, RA/FAArbR
Dr. Susanne Jochheim, RAin
Dr. Ulf Klebeck, RA
Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA/FAArbR, Solicitor (England & Wales)
Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
Mario Prudentino, RA
Dr. Manfred Rack, RA
Dr. Sarah Reinhardt, RAin/FAArbR
Dr. Roman Reiß, RA/FAStR
Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokat (Praha)
Wolfgang Werths
Tim Wybitul, RA/FAArbR
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: RA Torsten Kutschke
Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), Netzwerke & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZFWG).

ANZEIGEN:

Lena Moneck, lena.moneck@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 6.

VERTRIEB: Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 489 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 12/2018

Wolfgang Werths, RA
DSGVO und HR

Prof. Dr. Christian Hauser
Whistleblowing Report
2018

Jan Patrick Vogel, RA, und Christina Poth

Staatsanwaltlicher Zugriff auf Whistleblower-Meldungen

Alexandra Hullot

Compliance im Zusammenhang mit Due Diligence und Merger & Akquisition Projekten



VORSCHAU BB 44/2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Walter Bayer
und **Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M.**

BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zum Europäischen Unternehmensrecht 2017/18 – mit einem Überblick zum ARUG II-RefE und zum 4. UmwÄndG-E



STEUERRECHT

Marius Langenhövel, LL.M., RA

Das europäische Mehrwertsteuerrecht als harmonisiertes Chaos? – Eine grenzüberschreitende Betrachtung der mehrwertsteuerlichen Handhabung von Reihengeschäften und Konsignationslagern – Teil I

Dipl.-Finw. **Matthias Falkenberg**

Probleme bei der Steuersatzfindung im Energiesteuerrecht am Beispiel von Schwerölen und gleichwertigen Energieerzeugnissen

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Lars Behrendt, StB, und Jan Uterhark, StB/RA

Zurechnung von Einkünften einer Mitunternehmerschaft bei Umwandlungen des Mitunternehmers

ARBEITSRECHT

Dr. Yorck Frese, RA

Arbeitnehmerbeteiligung beim Rechtsformwechsel von der GmbH & Co KG in die SE & Co. KG

Das Compliance-Berater-Serviceteam
beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760
E-Mail kundenservice@compliance-berater.de